



**DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**

31. August 2016

ANHÖRUNGSBERICHT

Gesetz über das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht (KBüG);
Änderung

Zusammenfassung

Das totalrevidierte Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (BüG) wurde durch das Parlament am 20. Juni 2014 beschlossen. Gestützt darauf hat der Bundesrat am 17. Juni 2016 die Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht (BüV) verabschiedet und die Inkraftsetzung der neuen Rechtsgrundlagen auf den 1. Januar 2018 festgelegt. Das neue Bundesrecht erfordert verschiedene rechtliche Anpassungen des kantonalen Bürgerrechts, welche durch eine Änderung des Gesetzes über das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht (KBüG) vom 12. März 2013 sowie der Verordnung über das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht (KBüV) vom 16. Dezember 2015 zu erfolgen hat.

Die Einbürgerungsvoraussetzungen des Bundes werden auf Gesetzes- und Verordnungsebene detailliert geregelt. Neu ist unter anderem vorausgesetzt, dass eine Niederlassungsbewilligung C vorliegt und sich die Person während insgesamt 10 Jahren in der Schweiz aufhält (die Zeit zwischen dem 8. und 18. Lebensjahr wird doppelt gezählt). Ferner werden die Kriterien der Beachtung der öffentlichen Sicherheit, der Sprachkenntnisse und der Integration ausführlich geregelt.

Die Änderung des kantonalen Rechts umfasst neben den Anpassungen an das Bundesrecht zusätzliche klärende Regelungen im Bereich der Bewertung von Betreibungen, die Festlegung der Zuständigkeiten bei Abschreibungs- und Nichteintretensentscheiden sowie eine Änderung des Rechtsmittelwegs.

Das Bundesrecht tritt am 1. Januar 2018 in Kraft, weshalb auf diesen Zeitpunkt die Anpassung des kantonalen Rechts zu erfolgen hat.

1. Ausgangslage und Handlungsbedarf

Das Bundesparlament hat am 20. Juni 2014 das totalrevidierte Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (BüG) beschlossen. Gestützt darauf hat der Bundesrat am 17. Juni 2016 die Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht (BüV) verabschiedet und die Inkraftsetzung der neuen Rechtsgrundlagen auf den 1. Januar 2018 festgelegt. Die Erlasse sind in der Amtlichen Sammlung (AS) des Bundes unter AS 2016, S. 2561 und AS 2016, S. 2577 publiziert und im Internet auffindbar unter www.admin.ch/opc/de/official-compilation/2016/index.html. Aufgrund der geänderten Bundesbestimmungen müssen die kantonalen Regelungen zum Einbürgerungsrecht revidiert werden.

Die Einbürgerungsvoraussetzungen des Bundes werden auf Gesetzes- und Verordnungsebene detailliert geregelt. Aus folgenden Bestimmungen des Bundesrechts ergeben sich für das kantonale Verfahren materielle Änderungen:

- Für eine Einbürgerung ist künftig eine Niederlassungsbewilligung C notwendig (Art. 9 Abs. 1 lit. a BüG).
- Es genügt ein Aufenthalt von insgesamt 10 Jahren in der Schweiz (bisher: 12 Jahre) (Art. 9 Abs. 1 lit. b BüG).
- Für die Berechnung der Aufenthaltsdauer wird die Zeit, während der die Person zwischen dem vollendeten 8. und 18. Lebensjahr in der Schweiz gelebt hat, doppelt gerechnet (bisher: Doppelrechnung zwischen dem 10. und 20. Lebensjahr) (Art. 9 Abs. 2 BüG).
- Der Aufenthalt in der Schweiz mit Aufenthaltstitel in Form einer vorläufigen Aufnahme wird nur zur Hälfte angerechnet (Art. 33 Abs. 1 lit. b BüG).
- Bezüglich der Beachtung der öffentlichen Sicherheit gelten neu detaillierte Regelungen für Erwachsene unter Berücksichtigung des konkreten Strafmasses (Art. 4 BüV).

- Die Förderung und Unterstützung der Integration der Ehefrau oder des Ehemannes, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners oder der minderjährigen Kinder, über welche die elterliche Sorge ausgeübt wird, ist künftig ein Integrationskriterium (Art. 12 Abs. 1 lit. e BÜG).
- Der Kontakt zu Schweizerinnen und Schweizern ist neu ein Teil der Umschreibung des Integrationskriteriums "Vertrautsein mit den schweizerischen Lebensverhältnissen" (Art. 2 Abs. 1 lit. c BÜV).
- Die erforderlichen Sprachkenntnisse sind bundesrechtlich gemäss dem gesamteuropäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) vorgegeben: A2 für schriftliche Sprachkompetenzen und B1 für mündliche Sprachkompetenzen (Art. 6 Abs. 1 BÜV).

Aus den übrigen Bestimmungen ergeben sich inhaltlich keine wesentlichen Änderungen zum geltenden Recht des Kantons. Das Gesetz über das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht (KBÜG) vom 12. März 2013 (in Kraft per 1. Januar 2014; SAR 121.200) wurde damals unter anderem basierend auf der Botschaft des Bundesrats zum neuen BÜG erarbeitet. Aufgrund von Änderungen im Rahmen der parlamentarischen Beratung und der im Anschluss daran erarbeiteten BÜV weichen jedoch die neuen Bestimmungen des Bundes zu demselben Regelungsgegenstand teilweise vom Wortlaut des kantonalen Gesetzes ab. Ohne Anpassung würden diese Abweichungen im Wortlaut zu Auslegungsschwierigkeiten führen.

Das KBÜG und die dazugehörige Verordnung über das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht (KBÜV) vom 16. Dezember 2015 (SAR 121.213) sind aufgrund der nun vorliegenden neuen Bestimmungen mittels Teilrevision materiell und formell mit dem Bundesrecht in Einklang zu bringen und wo nötig zu ergänzen.

Aufgrund von Erfahrungen in der Praxis werden zudem Änderungen im Bereich der Bewertung von Betreibungen (vgl. § 9), Klärungen bei der Frage der Zuständigkeit bei Abschreibungs- und Nichteintretensentscheiden (vgl. §§ 13 und 24a) sowie eine Änderung des Rechtsmittelwegs (vgl. § 30) vorgeschlagen.

2. Umsetzung

Gemäss Art. 38 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) erlässt der Bund Mindestvorschriften über die Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern durch die Kantone und erteilt die Einbürgerungsbewilligung. Der Entwurf zur Teilrevision KBÜG baut auf dem Grundsatz auf, dass nur dort eigene kantonale Regelungen bestehen sollen, wo diese über die Mindestvorschriften des Bundes hinausgehen oder die innerkantonale Organisation betreffen. Dadurch werden Doppelspurigkeiten und daraus resultierende Auslegungsschwierigkeiten zwischen Kantons- und Bundesrecht vermieden. Gleichzeitig werden die gesetzlichen Bestimmungen so schlank wie möglich gehalten, was die Auffindbarkeit der relevanten Bestimmungen für die Rechtsunterworfenen und auch den Vollzug durch Kanton und Gemeinden erleichtert.

3. Erläuterungen zu einzelnen Paragraphen

§ 3 Grundsätze

¹ Ausländerinnen und Ausländer erhalten auf Gesuch hin das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht, wenn die Einbürgerungsbewilligung des Bundes vorliegt und die Einbürgerungsvoraussetzungen gemäss diesem Gesetz erfüllt sind.

² Umfasst ein Einbürgerungsgesuch mehrere Personen, sind die Einbürgerungsvoraussetzungen für jede Person einzeln zu beurteilen.

³ Bei Kindern ist dem Alter und Entwicklungsstand Rechnung zu tragen.

⁴ Aufgehoben.

Das Vorgehen bei gesuchstellenden Personen mit Beeinträchtigungen ist neu in Art. 12 Abs. 2 BÜG und Art. 9 BÜV detailliert geregelt. § 3 Abs. 4 KBÜG ist deshalb zu streichen.

§ 4 Kantonale formelle Voraussetzungen

¹ Die gesuchstellende Person muss bei Einreichung des Gesuchs folgende formellen Voraussetzungen erfüllen:

- a) Aufenthalt von fünf Jahren im Kanton und mindestens ein dreijähriger ununterbrochener Aufenthalt in der Gemeinde vor Einreichung des Gesuchs,
- b) Aufgehoben.
- c) vollendetes 11. Lebensjahr.

Eine dem Bundesrecht (Art. 9 BÜG) entsprechende Wahl des Titels soll das Auffinden von Bestimmungen erleichtern. Die Marginalie "Kantonale formelle Voraussetzungen" soll darauf hinweisen, dass es zusätzlich bundesrechtliche formelle Voraussetzungen gibt.

Litera a:

Gemäss Art. 18 Abs. 1 BÜG sieht die kantonale Gesetzgebung für die kantonale und kommunale Aufenthaltsdauer eine Mindestaufenthaltsdauer von zwei bis fünf Jahren vor. Das ist mit der bisherigen Regelung von fünf Jahren Aufenthalt im Kanton und drei Jahren Wohnsitz in der Gemeinde erfüllt. Es besteht diesbezüglich kein Handlungsbedarf. Der Bund verwendet in Art. 9 Abs. 1 lit. b BÜG bei den formellen Voraussetzungen sowie in Art. 18 BÜG zur kantonalen und kommunalen Aufenthaltsdauer den Begriff des "Aufenthalts" an Stelle des Begriffs "Wohnsitz". Das kantonale Recht soll entsprechend angepasst werden. Inhaltlich ergeben sich daraus keine Änderungen. Bereits heute wird im Falle von Heimaufenthalten oder Aufenthalten in Pflegefamilien in der Regel auf den effektiven Aufenthaltsort und nicht auf den Wohnsitz abgestellt, wobei eine Absprache zwischen den Gemeinden zu erfolgen hat.

Litera b:

Das Kriterium der erfolgreichen Integration ist neu in Art. 11 lit. a BÜG geregelt. Diese Bestimmung kann deshalb aus dem kantonalen Recht gestrichen werden.

Litera c:

Mit den neuen bundesrechtlichen Bestimmungen können Kinder ab dem Alter von 9 Jahren ein selbständiges Gesuch um ordentliche Einbürgerung stellen (Mindestaufenthaltsdauer von 10 Jahren, die Zeit zwischen dem vollendeten 8. und 18. Lebensjahr wird gemäss Art. 9 BÜG doppelt gezählt). Nach bisherigem Recht kann ein Kind frühestens im Alter von 11 Jahren ein eigenständiges Gesuch stellen (Mindestaufenthaltsdauer von 12 Jahren, die Zeit zwischen dem vollendeten 10. und 20. Lebensjahr wird doppelt gezählt).

Gemäss Art. 30 BÜG sind bei einbezogenen Kindern die materiellen Voraussetzungen (Art. 11 BÜG) sowie die Integrationskriterien (Art. 12 BÜG) ab dem 12. Lebensjahr eigenständig und altersgerecht zu prüfen. Es wird deshalb vorgeschlagen, das kantonalrechtliche Mindestalter für die selbständige Gesuchseinreichung eines Kindes auf 11 Jahre festzulegen. Erst ab diesem Zeitpunkt ist eine Prüfung der Erfüllung der materiellen Voraussetzungen und Integrationskriterien sinnvoll möglich.

§ 5 Kantonale materielle Voraussetzungen

¹ Eine erfolgreiche Integration im Kanton Aargau zeigt sich insbesondere

- a) im Vertrautsein mit den Lebensverhältnissen im Kanton und in der Gemeinde,
- b) in ausreichenden staatsbürgerlichen Kenntnissen über den Kanton und die Gemeinde,
- c) in der Achtung der Werte der Kantonsverfassung.
- d) Aufgehoben.
- e) Aufgehoben.

² Aufgehoben.

Der Titel "Kantonale materielle Voraussetzungen" soll darauf hinweisen, dass es zusätzlich bundesrechtliche materielle Voraussetzungen gibt. Gemäss Art. 12 Abs. 3 BÜG können die Kantone weitere Integrationskriterien vorsehen.

Der Einleitungssatz wird an die Formulierung des Bundesrechts angepasst. Inhaltlich ergeben sich keine Änderungen.

Literae a–e:

Im kantonalen Recht sollen nur noch diejenigen Bestimmungen enthalten sein, die zusätzlich zum Bundesrecht gelten. Die schweizerischen Lebensverhältnisse sind in Art. 11 lit. b BÜG enthalten, weshalb noch das Vertrautsein mit denjenigen im Kanton und der Gemeinde vorauszusetzen ist. In § 5 Abs. 1 lit. a KBÜG wird deshalb der Begriff "in der Schweiz" gestrichen. Nicht explizit im Bundesrecht erwähnt ist jedoch das Vertrautsein mit den Lebensverhältnissen im Kanton und in den Gemeinden. Die gesuchstellenden Personen sollen sich auch im Kanton Aargau und in ihrer Gemeinde auskennen. Das Vertrautsein mit den Lebensverhältnissen im Kanton und in den Gemeinden soll deshalb im kantonalen Recht verankert bleiben. Ferner sind in Ergänzung zum Bundesrecht die staatsbürgerlichen Kenntnisse über den Kanton und die Gemeinde sowie die Achtung der Kantonsverfassung weiterhin zu verlangen.

Selbstverständlich müssen die Gesuchstellenden alle Integrationskriterien – auch die Integrationskriterien des Bundesrechts – nicht nur bei Gesuchseinreichung, sondern auch im Zeitpunkt des Entscheids von Gemeinde und Kanton erfüllen.

§ 6 Sprachliche und staatsbürgerliche Kenntnisse

¹ Der Sprachnachweis muss für die deutsche Sprache erfolgen.

² Der durch einen vom Bund anerkannten Anbieter ausgestellte Sprachnachweis ist mit dem Einbürgerungsgesuch einzureichen.

³ Der Test der staatsbürgerlichen Kenntnisse (Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Schweiz und im Kanton Aargau) erfolgt vor dem Einbürgerungsgespräch.

⁴ Das Testergebnis dient einer ersten Einschätzung des Kenntnisstands. Die Gesamtbeurteilung der staatsbürgerlichen Kenntnisse erfolgt anlässlich des Einbürgerungsgesprächs.

Sprachliche Kenntnisse

Die Umschreibung der Anforderungen an die sprachlichen Kenntnisse ist in Art. 12 Abs. 1 lit. c BÜG und Art. 6 BÜV geregelt. Eine Umschreibung im kantonalen Recht ist deshalb nicht mehr notwendig.

Absatz 1:

Gemäss Art. 6 BÜV sind Kenntnisse einer Landessprache notwendig. Im Kanton Aargau soll es jedoch nicht genügen, wenn eine gesuchstellende Person sich beispielsweise nur auf Französisch verständigen kann, nicht jedoch auf Deutsch. Das wird ausdrücklich im KBÜG festgehalten.

Absatz 2:

Bisher wurde ein Sprachtest zur Überprüfung des Hörverständnisses durchgeführt. Dieser Sprachtest deckte nur die Sprachkompetenz "Hören" ab (nicht aber Lesen, Sprechen und Schreiben). Gemäss Art. 6 Abs. 3 BÜV wäre es zulässig, weiterhin einen kantonalen Sprachtest durchzuführen. Neu müssen jedoch mündlich das Niveau B1 und schriftlich das Niveau A2 des gesamteuropäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachgewiesen werden. Der bisherige Sprachtest deckt nur einen Teil dieser neuen bundesrechtlichen Anforderungen ab. Die Entwicklung eines dem Bundesrecht entsprechenden eigenen Sprachtests für Einbürgerungsverfahren im Kanton Aargau wäre aufwändig und nicht verhältnismässig. Es soll deshalb in Zukunft auf die Durchführung eines kantonalen Sprachtests in Einbürgerungsverfahren verzichtet werden. Die gesuchstellenden Personen müssen anderweitig nachweisen, dass sie diese Einbürgerungsvoraussetzung erfüllen.

Gemäss Art. 6 Abs. 2 BÜV gilt der Nachweis für die Sprachkompetenzen als erbracht, wenn die Bewerberin oder der Bewerber eine Landessprache als Muttersprache spricht und schreibt, während mindestens fünf Jahren die obligatorische Schule in einer Landessprache besucht hat, eine Ausbildung auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe in einer Landessprache abgeschlossen hat oder über einen Sprachnachweis verfügt, der die Sprachkompetenzen nach Art. 6 Abs. 1 BÜV bescheinigt und der sich auf einen Sprachtest abstützt, der den allgemein anerkannten Qualitätsstandards für Sprachverfahren entspricht.

Der Bund wird eine Liste mit Sprachkursanbietenden zusammenstellen, welche den allgemein anerkannten Qualitätsstandards für Sprachverfahren entsprechen. Der Sprachnachweis mittels Bescheinigung soll neu eine Gesuchsbeilage sein. Die Gemeinden werden anhand der Liste des Bundes prüfen müssen, ob ein eingereichtes Sprachdiplom als Sprachnachweis genügt. Nur so kann sichergestellt werden, dass von den Gesuchstellenden eingereichte Unterlagen Diplome mit einem anerkannten Qualitätsstandard sind. Dies wird neu in § 6 Abs. 2 KBÜG geregelt.

Staatsbürgerliche Kenntnisse

Die bisher im Kanton Aargau umschriebenen "staatsbürgerlichen Kenntnisse" entsprechen den Grundkenntnissen der schweizerischen Lebensverhältnisse gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. a BÜV. Eine Umschreibung im kantonalen Gesetz ist nicht mehr angezeigt. Gemäss Art. 2 Abs. 2 BÜV kann die zuständige kantonale Behörde die Bewerberin oder den Bewerber zu einem Test über die Grundkenntnisse verpflichten. Sieht der Kanton einen solchen Test vor, so stellt er sicher, dass die Bewerberin oder der Bewerber sich mit Hilfe von geeigneten Hilfsmitteln oder Kursen auf den Test vorbereiten kann und sie oder er einen solchen Test mit den für die Einbürgerung erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Sprachkompetenzen bestehen kann. Der im Kanton Aargau bisher verwendete staatsbürgerliche Test hat sich bewährt und entspricht diesen Kriterien des Bundes. Die gesuchstellenden Personen können sich auf diesen Test vorbereiten. Sämtliche 240 Fragen und Antworten sind im Internet aufgeschaltet. Die Notwendigkeit einer Aktualisierung der Fragen wird jährlich geprüft.

Der staatsbürgerliche Test ist gemäss geltendem KBÜG als sogenannter Basistest konzipiert. Im Handbuch "Ordentliche Einbürgerungen" sind für die Gemeinden Regelungen zur Einschätzung des Test-Ergebnisses enthalten. Anlässlich des Einbürgerungsgesprächs soll bei Bedarf auf den Test Bezug genommen und insbesondere auch die Vertrautheit mit lokalen Verhältnissen (Politik unter anderem) abgeklärt werden. Dieses Vorgehen wurde auch damals im Rahmen der Anhörung zum geltenden KBÜG begrüsst (vgl. [11.348] Botschaft des Regierungsrats vom 23. November 2011, S. 40f.).

Grundsätzlich hat sich der Test bewährt. Bemängelt wird ab und zu, dass die Gesuchstellenden die Antworten auswendig lernen können. Möchte diesem Vorwurf begegnet werden, müsste das Konzept grundlegend geändert werden, da dann spezielle Broschüren angefertigt oder entsprechende Kurse angeboten werden müssten. Dies wäre wenig zielführend, kostenintensiv und kaum auf den 1. Januar 2018 umsetzbar. Vereinzelt ist zudem angeregt worden, den staatsbürgerlichen Test analog zur theoretischen Führerscheinprüfung als Zulassungstest auszugestalten. Dann wäre es den Gemeinden jedoch verunmöglicht, im Einzelfall auf das Testergebnis einzugehen. Das würde dazu führen, dass beispielsweise bei einem schlechten Prüfungsergebnis wegen Prüfungsangst oder fehlender Vertrautheit mit dem Computer eine Einbürgerung nicht mehr möglich wäre. Eine solche Einschränkung des heutigen Ermessens der Gemeinden erscheint nicht als angezeigt. Es soll deshalb am staatsbürgerlichen Test in der heutigen Form festgehalten werden.

§ 7 Respektierung der Werte der Verfassung

¹ Die Respektierung der Werte der Bundes- und der Kantonsverfassung ist durch das Unterzeichnen einer Erklärung zu bestätigen.

Diese Bestimmung gehört zu Art. 12 Abs. 1 lit. b BÜG und Art. 5 BÜV. Der Kanton Aargau kennt bereits heute eine Erklärung betreffend Achtung der Werte der Verfassung. Es wird lediglich eine sprachliche Änderung von "Achtung" zu "Respektierung" vorgeschlagen, damit die Begriffe des Bundesrechts und des kantonalen Rechts übereinstimmen. Im Bundesrecht ist lediglich die Respektierung der Bundesverfassung enthalten. Das kantonale Recht erwähnt zusätzlich auch die Respektierung der Kantonsverfassung. Der Bund verzichtet auf die Unterzeichnung einer Erklärung. Der Kanton darf über die Mindestvorschriften des Bundes hinausgehen. Diesbezüglich besteht deshalb kein Änderungsbedarf.

§ 8 Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

¹ Das Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist durch das Unterzeichnen einer Erklärung zu bestätigen.

² Die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt bei Erwachsenen über das Bundesrecht hinaus als nicht beachtet, wenn

- a) Aufgehoben.
- b) bei einer Verurteilung nach Jugendstrafrecht die Fristen gemäss Absatz 3 lit. b noch nicht verstrichen sind,
- c) die durch die zuständige Stelle des Bundes festgelegte Wartezeit vor Einreichung des Einbürgerungsgesuchs noch nicht abgelaufen ist.

³ Die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt bei Jugendlichen über das Bundesrecht hinaus als nicht beachtet, wenn

- a) der für die kantonalen Einbürgerungsbehörden einsehbare Strafregisterauszug einen Eintrag enthält,
- b) bei einer Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens zu einer Busse, einem Verweis oder einer persönlichen Leistung seit der Straftat noch kein Jahr verstrichen oder seit dem Ende einer Probezeit noch kein Jahr bis zur Einreichung des Gesuchs vergangen ist.
- c) Aufgehoben.

⁴ Aufgehoben.

⁵ Aufgehoben.

⁶ Bei hängigen Strafverfahren wegen eines Vergehens oder Verbrechens wird die Behandlung des Gesuchs bis zur Erledigung des Strafverfahrens sistiert.

⁷ Übertretungen und andere Verurteilungen können bei der Prüfung der Integration angemessen berücksichtigt werden.

Diese Bestimmung gehört zu Art. 12 Abs. 1 lit. a BÜG und Art. 4 BÜV. In der Verordnung werden die Regelungen betreffend die öffentliche Sicherheit und Ordnung negativ formuliert, indem der Begriff "Nichtbeachtung" verwendet wird. Um die Lesbarkeit zu erleichtern, wird das kantonale Recht an diese vom Bund gewählte negative Formulierung angepasst. Damit wird auch klar, dass diese Kriterien absolut gelten sollen und eine Einbürgerung in diesen Fällen nicht möglich ist. Der Titel soll dagegen das Gebot der Beachtung als Voraussetzung für eine Einbürgerung weiter aufzeigen.

Generell stellt das Bundesrecht, wie im Kanton Aargau schon bisher, auf Einträge im für die Einbürgerungsbehörden einsehbaren Strafregisterauszug ab. Der sogenannte Strafregisterauszug für Privatpersonen hat somit keine Bedeutung mehr. Im Unterschied zur bisherigen Regelung im Kanton Aargau wird aber gemäss Bundesrecht nicht mehr ausschliesslich auf die Kategorisierung Verbrechen/Vergehen Bezug genommen, sondern als Kriterium für eine differenzierte Behandlung das im Entscheid festgelegte Strafmass berücksichtigt. Damit kann dem konkreten Unrechtsgehalt im Einzelfall Rechnung getragen werden. Es wird verhindert, dass die blosser Unterscheidung nach Vergehen/Verbrechen zu unbefriedigenden Resultaten führt.

Absatz 2: Erwachsene

Das Bundesrecht enthält in Art. 4 BÜV neu eine detaillierte Regelung für Erwachsene betreffend die Nichtbeachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Der Klarheit halber wird im kantonalen Gesetz auf diese Bestimmungen des Bundesrechts verwiesen.

Gemäss Art. 4 BÜV sind folgende Konstellationen zu unterscheiden:

- Gewisse Einträge im Strafregister-Informationssystem VOSTRA führen dazu, dass eine Person nicht eingebürgert werden kann (Art. 4 Abs. 2 lit. a – e BÜV und Art. 4 Abs. 3 BÜV, solange eine angeordnete Sanktion noch nicht vollzogen oder eine laufende Probezeit noch nicht abgelaufen ist).
- Andere Einträge im VOSTRA: In gewissen Fällen sind Delikte für eine relativ lange Zeit in diesem Strafregisterauszug ersichtlich. Das geltende KBÜG sieht deshalb in bestimmten Fällen ein Ermessen vor, bei denen trotz Vorliegen eines Strafregistereintrags eingebürgert werden kann. Eine solche Regelung enthält auch das neue Bundesrecht. Gemäss Art. 4 Abs. 3 BÜV entscheidet das Staatssekretariat für Wirtschaft (SEM) unter Berücksichtigung der Höhe der Sanktion, ob die Integration der Bewerberin oder des Bewerbers erfolgreich ist. Eine erfolgreiche Integration darf nicht angenommen werden, solange eine angeordnete Sanktion noch nicht vollzogen oder eine laufende Probezeit noch nicht abgelaufen ist. Das SEM beabsichtigt dabei gemäss Ausführungen im Begleitbericht zur BÜV, mittels Weisung den folgenden Massstab anzuwenden:

"Das SEM wird aller Voraussicht nach eine Wartezeit von drei Jahren verhängen bei einer bedingten oder teilbedingten Geldstrafe von mehr als 30 Tagessätzen bis zu 90 Tagessätzen, einer bedingten Freiheitsstrafe von mehr als einem Monat bis zu drei Monaten, einem bedingten oder teilbedingten Freiheitsentzug von mehr als einem Monat bis zu drei Monaten oder einer bedingten oder teilbedingten gemeinnützigen Arbeit von mehr als 120 bis zu 360 Stunden. Das SEM verlängert die Wartezeit bis auf das Doppelte, wenn das Verhalten der Bewerberinnen und Bewerber das Risiko einer Missachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung als erheblich erscheinen lässt."

Explizit wird in § 8 Abs. 2 lit. c KBÜG festgehalten, dass die vom SEM festgelegten Wartezeiten vor der Gesuchseinreichung abgelaufen sein müssen. Damit geht der Kanton über die Mindestvorschriften des Bundes hinaus.

- Die Gemeinden können Übertretungen (auch wenn diese nicht im VOSTRA eingetragen sind) und andere Verurteilungen gemäss § 8 Abs. 7 KBÜG bei der Prüfung der Integration angemessen berücksichtigen (Ermessen). Hier geht das kantonale Recht über die Mindestvorschriften des Bundes hinaus (vgl. Ausführungen zu Absatz 7).

Absatz 3: Jugendliche

Das Bundesrecht enthält im Gegensatz zum kantonalen Recht kaum Regelungen zur Beachtung der Rechtsordnung in Bezug auf Jugendliche. Der Kanton kann über die Mindestvorschriften des Bundes hinausgehen und zusätzliche Regelungen für Jugendliche erlassen.

Litera a:

Bei Jugendlichen werden nur gravierende Fälle im Strafregister eingetragen. Enthält der für die kantonalen Einbürgerungsbehörden einsehbare Strafregisterauszug einen Eintrag, ist eine Einbürgerung ausgeschlossen. Dies entspricht geltendem Recht. Gemäss Art. 366 Abs. 3 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311) werden bei Jugendlichen die folgenden Urteile wegen eines Verbrechens oder Vergehens in das Strafregister (VOSTRA) aufgenommen, wenn diese sanktioniert worden sind:

- mit einem Freiheitsentzug,
- mit einer Unterbringung,
- mit einer ambulanten Behandlung,
- mit einem Tätigkeitsverbot oder einem Kontakt- und Rayonverbot.

Litera b:

Im geltenden Recht wird bei Jugendlichen mit Verurteilungen ohne Strafregistereintrag darauf abgestellt, ob in den letzten zehn Jahren vor Einreichung des Gesuchs und während des Verfahrens eine Verurteilung wegen eines Verbrechens oder in den letzten fünf Jahren vor Einreichung des Gesuchs und während des Verfahrens eine Verurteilung wegen eines Vergehens vorliegt. Zudem besteht ein Ermessen bei einer bedingten Strafe wegen eines Vergehens. Diese Regelung knüpft nur an die strafrechtliche Qualifikation eines Delikts als Verbrechen oder als Vergehen an, ohne das konkrete Strafmass zu berücksichtigen. So kann beispielsweise im Falle einer Verurteilung zu einer unbedingten Busse, einem unbedingten Verweis oder einer unbedingten persönlichen Leistung wegen eines Vergehens während fünf Jahren keine Einbürgerung erfolgen. Dies könnte dazu führen, dass beispielsweise ein mit einer unbedingten Busse sanktioniertes Vergehen wie das Missachten eines Arealverbots oder das über den Zaun klettern in einer Badeanstalt zu einer Wartezeit von fünf Jahren führt. Ein Diebstahl mit einem Deliktsbetrag von mehr als Fr. 300 würde bei einer unbedingten Strafe (beispielsweise eine persönliche Leistung) sogar zu einer Wartezeit von 10 Jahren führen, was unverhältnismässig wäre. Das Verwaltungsgericht hat im Übrigen im Entscheid WBE.2014.20 vom 25. April 2014 ausgeführt, dass eine starre, schematische Anwendung der Anforderungen von § 8 KBüG zu ermessensfehlerhaften Entscheiden führen könnte.

Im Jugendstrafrecht hat das Strafmass nicht dieselbe Bedeutung wie im Erwachsenenstrafrecht. Bei der Bestrafung sind den Lebens- und Familienverhältnissen des Jugendlichen sowie der Entwicklung der Persönlichkeit besondere Beachtung zu schenken (vgl. Art. 2 Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht [Jugendstrafgesetz, JStG] vom 20. Juni 2003; SR 311.1). So kann eine bedingte persönliche Leistung ein gravierenderes Delikt betreffen als eine unbedingte Busse. Deshalb kann das Strafmass nicht primärer Anknüpfungspunkt sein. Neu soll deshalb die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei einer Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens zu einer Busse, einem Verweis oder einer persönlichen Leistung bei Jugendlichen als nicht beachtet gelten, wenn seit der Tat noch nicht mindestens ein Jahr verstrichen oder eine allfällige Probezeit noch nicht ein Jahr vor Einreichung des Gesuchs abgelaufen ist. Damit wird sichergestellt, dass während einer gewissen Bewährungsfrist eine Einbürgerung nicht möglich ist. Alle Strafen können gemäss § 8 Abs. 7 KBüG aber in die Gesamtbeurteilung einfließen. Damit wird den Gemeinden ein Ermessensspielraum gegeben, damit beispielsweise das Missachten eines Arealverbots anders bewertet werden kann als ein Ladendiebstahl mit einem Deliktsbetrag von Fr. 500. Von der Jugendanwaltschaft sollen weiterhin Verbrechen über einen Zeitraum von zehn Jahren, Vergehen über einen Zeitraum von fünf Jahren und Übertretungen über einen Zeitraum von drei Jahren vor dem Zeitpunkt der Anfrage bekannt gegeben werden.

Bei einer Verurteilung zu einem Freiheitsentzug, einer Unterbringung, einer ambulanten Behandlung sowie einem Tätigkeitsverbot oder einem Kontakt- und Rayonverbot sind die Delikte ohnehin im Strafregister eingetragen, womit eine Einbürgerung nicht möglich ist.

Absatz 7:

§ 8 Abs. 7 KBüG bezieht sich im geltenden Recht auf die bisher massgebende Unterscheidung der Delikte in Verbrechen, Vergehen und Übertretungen. Auch Übertretungen und gewisse nicht strafbare Handlungen sollen angemessen berücksichtigt werden können. Die Unterscheidung der Delikte in Verbrechen, Vergehen und Übertretungen ist gemäss den neuen Bestimmungen des Bundesrechts nicht mehr alleine massgebend. § 8 Abs. 7 KBüG soll deshalb angepasst werden. Der neue Wortlaut

von § 8 Abs. 7 KBüG soll es den entscheidenden Behörden der Gemeinden und des Kantons weiterhin ermöglichen, unter Umständen auch geringfügige Delikte berücksichtigen zu können, welche nicht unter die Absätze 2–4 fallen. Das kann beispielsweise dann relevant sein, wenn geringfügige Delikte in gehäufter Anzahl vorliegen oder zusätzlich auch andere Einbürgerungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. Diesbezüglich ist eine Gesamtwürdigung vorzunehmen. Mit dieser Regelung geht der Kanton Aargau über die Mindestvorschriften des Bundes hinaus.

Bei Erwachsenen ist mit "andere Verurteilungen" jede Verurteilung gemeint, welche nicht von Art. 4 Abs. 2 BÜV und den Weisungen des SEM umfasst ist. Bei Jugendlichen bezieht sich "andere Verurteilungen" auf jede Verurteilung, welche nicht von § 8 Abs. 3 lit. a und b KBüG umfasst ist. Die Übertretungen werden ausdrücklich erwähnt, um klarzustellen, dass auch diese unter Umständen berücksichtigt werden dürfen. Dies kann insbesondere dann von Bedeutung sein, wenn es sich um mehrmalige Übertretungen handelt. Der zeitliche Aspekt ist in der Angemessenheit ebenfalls zu berücksichtigen, wobei drei Jahre seit dem Vorfall als Obergrenze gelten sollen.

§ 9 Erfüllung öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Verpflichtungen

¹ Aufgehoben.

² Aufgehoben.

³ Die gesuchstellende Person hat ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. Der Nachweis dafür erfolgt insbesondere durch Vorlage eines Betreibungsregisterauszugs und einer Bestätigung der Bezahlung aller fälligen Steuern.

⁴ Der Betreibungsregisterauszug darf für die letzten fünf Jahre vor Einreichung des Gesuchs und während des Verfahrens keine offenen Verlustscheine aufweisen.

⁵ Aufgehoben.

⁶ Betreibungen und ältere Verlustscheine können bei der Prüfung der Integration angemessen berücksichtigt werden.

⁷ Weist die gesuchstellende Person nach, dass eine Betreibung ungerechtfertigt erfolgte, fällt diese ausser Betracht.

Diese Bestimmung gehört zu Art. 12 Abs. 1 lit. d BÜG und Art. 7 BÜV. § 9 Abs. 1 und 2 KBüG entsprechen diesen bundesrechtlichen Bestimmungen und können deshalb gestrichen werden. Gemäss Art. 12 Abs. 2 BÜG und Art. 9 BÜV sind unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse weiterhin gewisse Ausnahmen bei Sozialhilfeabhängigkeit möglich, beispielsweise bei sogenannten "Working poor" oder bei alleinerziehenden Eltern.

Gemäss Absatz 3 erfolgt der Nachweis der Einhaltung der finanziellen Verpflichtungen hauptsächlich durch Vorlage eines Betreibungsregisterauszugs. Durch Einfügen des Wortes "insbesondere" soll sichergestellt werden, dass unter Umständen auch andere Dokumente, wie eine allfällige Schwarze Liste mit säumigen Krankenkassenprämienzahlerinnen und -zahlern, berücksichtigt werden könnte. Bereits heute müssen praxisgemäss für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts sämtliche fälligen Steuern bezahlt sein. Dies soll neu ausdrücklich im Gesetz festgelegt werden.

Die Absätze 4–7 betreffen Einträge im Betreibungsregisterauszug. Diese Bestimmungen gehören zu Art. 4 Abs. 1 lit. b BÜV. Deshalb soll der Titel von § 9 KBüG an das Bundesrecht angepasst und geändert werden in "Erfüllung öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Verpflichtungen".

Inhaltlich bestehen keine weiteren Vorgaben vom Bund, was die Bewertung eines Betreibungsregisterauszugs betrifft. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen in der Praxis (Löschung von Betreibungen, einmalige Betreibungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Krankenkassen, hohe Verlustscheine ausserhalb der Frist) sollen die geltenden Bestimmungen angepasst werden. So hat sich einerseits gezeigt, dass nicht jede geringfügige und allenfalls einmalige Betreibung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, Sozialversicherungsanstalt oder Krankenkasse automatisch eine Einbürgerung verunmöglichen soll. Demgegenüber scheint es nicht immer verständlich, wieso über fünf Jahre zurückliegende Verlustscheine oder gelöschte Betreibungen keinesfalls berücksichtigt werden dürfen, selbst wenn viele und hohe Beträge bekannt sind. Diese Erfahrungen aus der Praxis werden

berücksichtigt, indem eine offener Formulieruug gewählt wird, welche den Gemeiuden eine bessere Gesamtbeurteilung im Einzelfall ermöglicht. Nach wie vor soll aber absolut gelten, dass der Betreibungsregisterauszug während der letzten fünf Jahre vor Gesuchseinreichung und während des Verfahrens keine offenen Verlustscheine aufweisen darf.

§ 13 Zuständigkeiten des Departements

¹ Dem zuständigen Departement obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Abfassung von Stellungnahmen gegenüber der Bundesbehörde bei Wiedereinbürgerungen und erleichterten Einbürgerungen,
- b) Bestimmung des Gemeindebürgerrechts bei erleichterten Einbürgerungen,
- c) Entgegennahme von Erhebungsaufträgen der Bundesbehörde,
- d) Nichtigerklärung von ordentlichen Einbürgerungen von Ausländerinnen und Ausländern,
- e) Antragstellung für Nichtigerklärung von erleichterten Einbürgerungen und Wiedereinbürgerungen,
- f) Zustimmung zum Entzug des Schweizer Bürgerrechts,
- g) Bürgerrechtsfeststellung, wenn fraglich ist, ob eine Person das Kantons- oder ein Gemeindebürgerrecht besitzt,
- h) Beschwerdeführung gegen Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts und der Verwaltungsbehörden des Bundes in Bürgerrechtssachen,
- i) Erlass von Abschreibungs- und Nichteintretensentscheiden bei ordentlichen Einbürgerungen.

² Das zuständige Departement kann die Gemeiuden zur Durchführung von Erhebungen in Bürgerrechtssachen beiziehen.

Ein Einbürgerungsverfahren kann auf Kantonsebene gegenstandslos werden (beispielsweise durch Gesuchsrückzug, Wegzug ins Ausland oder Tod der gesuchstellenden Person) oder auf ein Gesuch wird nicht eingetreten (unter anderem bei Nichtbezahlung der Gebühren oder mangelnder Mitwirkung). Bisher war nicht klar geregelt, wer für den Erlass solcher Verfügungen zuständig ist. Praxisgemäss hat das Departement Volkswirtschaft und Inneres Abschreibungsentscheide erlassen. Dieses Vorgehen hat sich bewährt. Zur Steigerung der Effizienz ist es zweckmässig, wenn das Departement auch Nichteintretensfälle selbständig erledigen kann. Ein Entscheid durch den Grossen Rat ist in solchen Fällen nicht sinnvoll, da es sich nicht um materielle Entscheide handelt. Es wird deshalb neu eine klare gesetzliche Regelung mit der Zuständigkeit des Departements für Abschreibungs- und Nichteintretensentscheide bei ordentlichen Einbürgerungsgesuchen vorgeschlagen.

§ 14 Aufgehoben.

§ 14 Abs. 1 KBüG entspricht Art. 30 sowie Art. 38 BÜG und § 14 Abs. 2 KBüG entspricht Art. 31 BÜG. Dieser Paragraph bezüglich "Kinder" kann deshalb aufgehoben werden.

§ 16 Aufgehoben.

Diese Bestimmung entspricht Art. 21 BÜV und kann deshalb aufgehoben werden.

§ 17 Bearbeitung von Personendaten

¹ Mit Einreichung des Gesuchs dürfen die für Bürgerrechtssachen zuständigen kantonalen und kommunalen Behörden und Verwaltungsstellen (zuständige Stellen) folgende für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben in Bürgerrechtssachen erforderlichen Personendaten bearbeiten und speichern:

- a) Namen und Vornamen,
- b) Personenstand,
- c) familienrechtliche Daten,
- d) Heimatstaat,
- e) Aufenthaltsdauer,
- f) Daten zu körperlichen, geistigen, psychischen oder anderen Beeinträchtigungen, soweit für die Behandlung des Gesuchs massgebend,

- g) ausländerrechtliche Daten,
- h) Daten zur Teilnahme am Wirtschaftsleben (insbesondere zum Beruf, zur beruflichen Tätigkeit oder zum Erwerb von Bildung),
- i) Daten zur Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
- k) weitere Daten zu den materiellen Einbürgerungsvoraussetzungen.

² Die Bearbeitung dieser Personendaten darf elektronisch erfolgen.

³ Der Regierungsrat kann die Einführung eines elektronischen Dokumentenmanagement- und Informationssystems beschliessen.

⁴ Die Personendaten können mittels Abrufverfahren zugänglich gemacht werden.

⁵ Betrieb, Organisation und Datenzugriff werden durch Verordnung geregelt.

In Absatz 1 lit. f und lit. k werden Anpassungen an den Wortlaut des Bundesrechts vorgenommen.

§ 18 Bekanntgabe von Personendaten

¹ Die Bekanntgabe von Personendaten zwischen den Behörden richtet sich nach den bundesrechtlichen Bestimmungen zur Amtshilfe. Der Datenaustausch zwischen Kanton und Gemeinden darf elektronisch erfolgen.

² Aufgehoben.

³ Drittpersonen wie Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie Vermieterinnen und Vermieter können verpflichtet werden, den zuständigen Stellen Personendaten bekannt zu geben, wenn dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben in Bürgerrechtssachen erforderlich ist.

⁴ Lehnt die zuständige Kommission des Grossen Rats oder der Grosse Rat die Erteilung des Kantonsbürgerrechts ab oder entscheidet eine Rechtsmittelbehörde anders als die Gemeindeversammlung oder der Einwohnerrat, werden die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung beziehungsweise die Mitglieder des Einwohnerrats an der Einwohnerratssitzung orientiert.

⁵ Traktandenlisten und Beschlüsse dürfen nur Namen, Vornamen, Geburtsjahr, Geschlecht und Heimatstaat enthalten.

⁶ Traktandenlisten, Beschlüsse betreffend Zusicherungen des Gemeindebürgerrechts oder Einbürgerungen sowie Gesuchpublikationen gemäss § 21 dürfen auch im Internet veröffentlicht werden.

⁷ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung, bis wann auf der Webseite einer Gemeinde veröffentlichte Personendaten zu entfernen sind.

Die Amtshilfe für die mit dem Vollzug betrauten Behörden ist in Art. 45 Abs. 1 BÜG und die Amtshilfe anderer Behörden in Art. 45 Abs. 2 BÜG geregelt. Darauf wird neu im ersten Satz von § 18 Abs. 1 verwiesen. Der Absatz 2 ist überflüssig und kann gestrichen werden.

§ 22 Erhebungen des Gemeinderats

¹ Der Gemeinderat trifft die für den Entscheid über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts erforderlichen Erhebungen, führt mit der gesuchstellenden Person ein Gespräch und prüft die Einhaltung der Einbürgerungsvoraussetzungen sowie die nach der Publikation gemäss § 21 eingereichten Eingaben. Unsachliche oder anonyme Hinweise fallen ausser Betracht.

² Ergeben sich aus Erhebungen des Gemeinderats oder aus Eingaben gemäss § 21 Gründe gegen die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts, ist der gesuchstellenden Person Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

³ Der Gemeinderat erstellt einen Erhebungsbericht gemäss den Bestimmungen des Bundesrechts.

- a) Aufgehoben.
- b) Aufgehoben.
- c) Aufgehoben.
- d) Aufgehoben.
- e) Aufgehoben.
- f) Aufgehoben.

- g) Aufgehoben.
- h) Aufgehoben.
- i) Aufgehoben.
- k) Aufgehoben.
- l) Aufgehoben.
- m) Aufgehoben.

⁴ Der Bericht gemäss Absatz 3 steht den Stimmberechtigten vor der Gemeindeversammlung beziehungsweise den Mitgliedern des Einwohnerrats vor dessen Sitzung zur Einsicht offen.

⁵ Der Regierungsrat erlässt durch Verordnung verfahrensmässige und inhaltliche Vorgaben zu den Erhebungen des Gemeinderats, insbesondere

- a) zur Erklärung betreffend Respektierung der Werte der Bundes- und der Kantonsverfassung,
- b) zur Prüfung der staatsbürgerlichen Kenntnisse vor dem Einbürgerungsgespräch,
- c) zum Einbürgerungsgespräch,
- d) Aufgehoben.
- e) Aufgehoben.
- f) Aufgehoben.

Absatz 1:

Die erforderlichen Erhebungen des Gemeinderats stützen sich auf alle gesetzlichen Bestimmungen, weshalb der einschränkende Begriff "gemäss kantonalen Vorgaben" gestrichen und eine redaktionelle Präzisierung vorgenommen werden sollen.

Absatz 3:

Die Bestimmung zum Erhebungsbericht entspricht Art. 17 BÜV. Neu ist damit der Inhalt der Erhebungsberichte des Gemeinderats von Bundesrechts wegen geregelt, weshalb die bisherigen lit. a bis lit. m gestrichen werden können. Neu soll nur darauf verwiesen werden. Inhaltlich ergeben sich keine wesentlichen Änderungen. Die Vorlage des Berichtsformulars wird entsprechend angepasst und den Gemeinden zur gegebenen Zeit zur Verfügung gestellt.

Absatz 5:

Die Auflistung der Kriterien der Verordnung in Absatz 5 wird an das Bundesrecht angepasst. Literae d, e und f werden vom neuen Bundesrecht abgedeckt und sind folglich zu streichen.

§ 24a Abschreibungs- und Nichteintretensentscheide durch den Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat erlässt Abschreibungs- und Nichteintretensentscheide.

Ein Einbürgerungsverfahren kann gegenstandslos werden (beispielsweise wegen Wegzugs ins Ausland oder Todes der gesuchstellenden Person) oder auf ein Gesuch wird nicht eingetreten (unter anderem wenn ein Gesuch komplett mangelhaft oder die Gebühr nicht bezahlt ist). Bisher war nicht klar geregelt, wer für den Erlass solcher Entscheide auf Gemeindeebene zuständig ist. Für die Zusage des Gemeindebürgerrechts ist die Gemeindeversammlung oder der Einwohnerrat zuständig, sofern die Zuständigkeit nicht an den Gemeinderat übertragen worden ist. Die mangelnde gesetzliche Grundlage führte zur Diskussion darüber, ob die Gemeindeversammlung auch über Abschreibungs- oder Nichteintretensentscheide zu befinden habe. Das wäre unpraktikabel, insbesondere wenn eine Gemeindeversammlung nur zweimal im Jahr stattfindet. Um diese Unklarheit zu beseitigen, wird neu eine gesetzliche Regelung mit der Zuständigkeit des Gemeinderats für Abschreibungs- und Nichteintretensentscheide vorgeschlagen.

§ 26 Erhebungen des Departements und der Kommission des Grossen Rats

¹ Das zuständige Departement prüft das Gesuch, trifft allenfalls weitere Erhebungen, holt die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung ein und leitet die Akten zum Entscheid an die Kommission weiter.

² Den Mitgliedern der Kommission steht die volle Einsicht in die Gesuchsakten zu.

³ Ergeben sich aus den Erhebungen des zuständigen Departements oder der Kommission mögliche Gründe gegen die Erteilung des Kantonsbürgerrechts, ist der gesuchstellenden Person und der Gemeinde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Absatz 1 ist anzupassen, da das zuständige Departement nicht in jedem Fall einen eigenen Bericht erstellt. Dieser erfolgt nur aufgrund der von der Einbürgerungskommission bestimmten Kriterien; insbesondere bei Veränderungen der Verhältnisse nach dem Entscheid der Gemeinde.

§ 27 Erteilung des Kantonsbürgerrechts

¹ Die Kommission entscheidet über die Erteilung des Kantonsbürgerrechts abschliessend, wenn der Grosse Rat den Entscheid nicht an sich zieht.

² Den Mitgliedern des Grossen Rats stehen der Bericht des Gemeinderats gemäss § 22 Abs. 3 und allfällige Erhebungsberichte des Kantons zur Einsicht offen. Die Namen der gesuchstellenden Personen und die Anträge der Kommission werden den Ratsmitgliedern mit der Einladung zur Sitzung schriftlich mitgeteilt.

³ Die Kommission oder der Grosse Rat weicht vom Entscheid der für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts zuständigen Stelle ab, wenn diese ihr Ermessen nicht rechtmässig angewendet hat oder seit dem Entscheid nicht mehr alle Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt sind.

⁴ Die Kommission oder der Grosse Rat kann ein Gesuch nur auf begründeten Antrag hin ablehnen.

⁵ Die Entscheide der Kommission eröffnet deren Präsidentin beziehungsweise deren Präsident, jene des Grossen Rats der Parlamentsdienst.

Absatz 2 ist umzuf formulieren, da es nicht in jedem Fall einen Bericht des Departements gibt (siehe Ausführungen zu § 26).

§ 29 Gebühren, Auslagen und Vergütungen

¹ Die vom Kanton und den Gemeinden für die Behandlung von Gesuchen in Bürgerrechtssachen erhobenen Gebühren dürfen höchstens die Verfahrenskosten decken.

² Der Regierungsrat bestimmt die Gebührenansätze durch Verordnung.

³ Das zuständige Departement setzt die kantonalen, der Gemeinderat die kommunalen Gebühren fest.

⁴ Gebühren und Auslagen können bei mittellosen Personen reduziert oder erlassen werden. Personen, denen das Ehrenbürgerrecht verliehen wird, sind sie zu erlassen. Der Regierungsrat kann weitere Reduktions- oder Erlassmöglichkeiten durch Verordnung vorsehen.

⁵ Personen, die Gebühren und Auslagen zu entrichten haben, sind zur Leistung eines Vorschusses verpflichtet.

⁶ Bei Gesuchen um erleichterte Einbürgerung und Wiedereinbürgerung entrichtet der Kanton der aktuellen Wohnsitzgemeinde, die den Erhebungsbericht erstellt hat, drei Viertel der durch den Bund zugunsten des Kantons erhobenen Gebühren.

Mit dem neuen Absatz 6 wird die bisherige Verteilung der Gebühren mit drei Vierteln zugunsten der aktuellen Wohnsitzgemeinde, die den Erhebungsbericht für die erleichterte Einbürgerung oder die Wiedereinbürgerung erstellt hat, weitergeführt. Die zurzeit in § 17 KBüV geregelte Vergütung der durch den Bund erhobenen Gebühren zugunsten des Kantons und der Gemeinden ist aufgrund der rechtlichen Tragweite auf Gesetzesstufe zu heben und durch den Gesetzgeber festzusetzen. Die Verordnungsbestimmung wird in der Folge aufzuheben sein.

§ 30 Rechtsschutz

¹ In Bürgerrechtssachen kann gegen Beschlüsse der zuständigen kommunalen Stelle, gegen Entscheide des Departements sowie gegen Entscheide des Grossen Rats oder dessen Kommission beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

² Bei Beschwerden gegen Entscheide in Bürgerrechtssachen wird die Handhabung des Ermessens nicht überprüft.

Im geltenden Recht ist gegen Beschlüsse der zuständigen kommunalen Stelle beim Regierungsrat eine Beschwerde möglich. Gemäss § 50 Abs. 1 lit. b des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege

(Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007 (SAR 271.200) beurteilt der Regierungsrat grundsätzlich Beschwerden gegen Entscheide letztinstanzlicher kommunaler Behörden. Gemäss § 54 VRPG ist gegen letztinstanzliche Entscheide der Verwaltungsbehörden die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig. Sonderbestimmungen in anderen Erlassen bleiben gemäss § 1 Abs. 3 VRPG vorbehalten. Mit § 30 BÜG soll neu eine solche Sonderbestimmung in Bezug auf die Beschwerdeinstanz geschaffen werden.

In Einbürgerungsverfahren entscheidet der Grosse Rat über das Kantonsbürgerrecht. Hat die gesuchstellende Person zuvor eine Beschwerde gegen einen ablehnenden Entscheid der Gemeinde betreffend Zusicherung des Gemeindebürgerrechts geführt und wurde diese Beschwerde vom Regierungsrat gutgeheissen, könnte ein inhaltlicher Konflikt zwischen dem Beschwerdeentscheid des Regierungsrats und dem Entscheid des Grossen Rats entstehen, wenn der Entscheid des Grossen Rats betreffend Erteilung des Kantonsbürgerrechts negativ ausfällt.

Bei der Funktion des Grossen Rats als kantonale Einbürgerungsbehörde handelt es sich um eine Singularität, welche ein Abweichen vom doppelten Instanzenzug rechtfertigt. Der Grosse Rat hat schon verschiedentlich Einbürgerungsentscheide der Gemeinde umgestossen, welche in einzelnen Fällen vom Verwaltungsgericht korrigiert wurden. Letztlich führt die heutige Regelung dazu, dass der Grosse Rat faktisch regierungsrätliche Einbürgerungsentscheide, mit denen Gemeindebeschlüsse aufgehoben werden, nochmals beurteilt.

Um das auszuschliessen, soll das Verwaltungsgericht neu auch Beschwerdeinstanz gegen ablehnende kommunale Entscheide betreffend Erteilung des Gemeindebürgerrechts sein. Das Verwaltungsgericht ist bereits nach geltendem Recht Beschwerdeinstanz gegen Entscheide des Grossen Rats oder dessen Kommission.

Grundsätzlich ist es auch denkbar, dass Gebühren-, Nichteintretens- und Abschreibungsentscheide des Gemeinderats oder des Departements angefochten werden. Das Verwaltungsgericht wäre auch in diesen Fällen Beschwerdeinstanz, da es nicht zweckmässig ist, im Einbürgerungsverfahren unterschiedliche Rechtsmittelwege zu schaffen. Hinzu kommen auch Beschwerden bei Einbürgerungen und Bürgerrechtsentlassungen von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern. Eine Beschwerde in all den vorstehend erwähnten Fällen ist in den vergangenen Jahren kaum je geführt worden. Insofern ist dieser Zuständigkeitswechsel unbedeutend. Im Rahmen von ordentlichen Einbürgerungen sind durchschnittlich circa 5 Fälle pro Jahr vom Regierungsrat behandelt worden.

§ 31a Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

¹ Bei vor Inkrafttreten dieser Änderung eingereichten Gesuchen werden die Sprachkenntnisse ausschliesslich anlässlich des Einbürgerungsgesprächs beurteilt, sofern der kantonale Test der sprachlichen Kenntnisse noch nicht absolviert worden ist.

Mit dem am 1. Januar 2014 in Kraft getretenen § 6 Abs. 3 KBÜG wurde unter anderem ein vor dem Einbürgerungsgespräch durchzuführender kantonaler Test der sprachlichen Kenntnisse eingeführt. Mit den vorliegenden Änderungen wird für Gesuche ab dem 1. Januar 2018 ein Sprachnachweis gemäss den Anforderungen des Bundesrechts verlangt. Der kantonale Sprachtest hat keine Bedeutung mehr.

Da es sich bei diesem Test nur um eine erste Einschätzung der Sprachkenntnisse handelt und der Betrieb Kosten für den Kanton verursacht, soll ab dem 1. Januar 2018 der bisherige Sprachtest für die Behandlung der zuvor eingereichten Gesuche nicht mehr zur Verfügung gestellt werden. Mit § 31a KBÜG ist eine Übergangsbestimmung aufzunehmen, nach welcher die Sprachkenntnisse bei den vor dem 1. Januar 2018 eingereichten Gesuchen ausschliesslich anlässlich des Einbürgerungsgesprächs beurteilt werden. Hat der Test der sprachlichen Kenntnisse gemäss geltendem § 6 Abs. 3 KBÜG bereits stattgefunden, ist dieser selbstverständlich in die Beurteilung einzubeziehen.

4. Änderung von weiteren Erlassen

Aufgrund der Änderungen im KBüG ist auch die Verordnung über das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht vom 16. Dezember 2015 (KBüV) entsprechend anzupassen. Es wird sich dabei um wenige Änderungen primär formeller Natur handeln. Es kann deshalb auf eine Anhörung bei den Gemeinden verzichtet werden.

5. Auswirkungen

5.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Die Änderung des Bundesrechts und die damit verbundene Teilrevision des kantonalen Rechts führt dazu, dass sämtliche den Gemeinden zur Verfügung gestellten Unterlagen zu den Verfahren betreffend ordentliche Einbürgerung (unter anderem Handbuch mit Anhängen und Formulare) an den Wortlaut des neuen Bundesrechts angepasst werden müssen. Die entsprechenden Arbeiten können im Rahmen der vorhandenen personellen Ressourcen geleistet werden.

Aufgrund der neuen Rechtsgrundlagen sind Anpassungen am System EEP (elektronischer Einbürgerungsprozess) notwendig. Zurzeit wird mit Kosten im Umfang von rund Fr. 50'000 gerechnet. Die entsprechenden konzeptionellen Arbeiten können erst nach Abschluss der Anhörung in die Wege geleitet werden. Die Aufwendungen sind im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2017–2020 eingestellt.

Im Hinblick auf das neue Bundesrecht und die verschärften Anforderungen (unter anderem Niederlassungsbewilligung, Sprachkenntnisse mündlich und schriftlich, klare Ausschlussgründe bei Nichtbeachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung) wird in den Jahren 2016, 2017 und 2018 auf Kantonsebene mit einem stabil hohen Eingang von Dossiers der Gemeinden gerechnet. Dies führt zu entsprechenden Mehreinnahmen, welche im AFP 2017–2020 berücksichtigt sind. Ab 2019 wird mit einer Stabilisierung auf dem Niveau früherer Jahre und einem entsprechenden Einnahmerückgang gerechnet.

5.2 Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Gemeinden und der Kanton müssen die Verfahren ordentlicher Einbürgerungen gemäss den neuen bundesrechtlichen Bestimmungen abwickeln. Einzelne Einbürgerungskriterien sind neu formuliert worden. Der Einbürgerungsprozess an sich verändert sich jedoch nicht, weshalb für die Gemeinden nichts Wesentliches ändert. Wie beim Kanton wird auch auf Gemeindeebene in den Jahren 2016 und 2017 vor dem Inkrafttreten des neuen Bundesrechts mit den neuen Einbürgerungsvoraussetzungen voraussichtlich eine weiterhin hohe Zahl von Gesuchen eingereicht werden, welche in den Folgejahren wieder abnehmen wird.

5.3 Auswirkungen auf die Wirtschaft, Gesellschaft, Umwelt und die Privaten

Aufgrund der neuen Bundesbestimmungen wird ein gewisser Rückgang bei der Einbürgerung von Personen mit einem geringeren schulischen Hintergrund (schriftliche Sprachanforderungen) stattfinden. Tendenziell wird eher ein Rückgang von Einbürgerungen erwartet.

5.4 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen

Auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen sind aufgrund der kantonalen Bestimmungen keine Auswirkungen zu erwarten.

6. Weiteres Vorgehen

Der Zeitplan für die Umsetzung des Bundesrechts ist sehr eng. Es ist deshalb unerlässlich, dass die Anhörungsfrist ausnahmsweise nur auf zwei statt drei Monate festgelegt wird. Sollten sich aufgrund

von erhöhtem Abklärungsaufwand Verzögerungen ergeben, müsste eine Verkürzung der Fristen zwischen der 1. und der 2. Beratung durch das Parlament erfolgen sowie allenfalls eine vorzeitige Inkraftsetzung gemäss § 37 des Gesetzes über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung (Geschäftsverkehrsgesetz, GVG) vom 19. Juni 1990 (SAR 152.200) beantragt werden.

Anhörung	2. September – 2. November 2016
Verabschiedung Botschaft für 1. Beratung durch Regierungsrat	Januar 2017
1. Beratung im Grossen Rat	1./2. Quartal 2017
Verabschiedung Botschaft für 2. Beratung durch Regierungsrat	2. Quartal 2017
2. Beratung im Grossen Rat	2./3. Quartal 2017
Evtl. Redaktionslesung im Grossen Rat	3. Quartal 2017
Evtl. Volksabstimmung	26. November 2017
Inkrafttreten KBüG und KBüV	1. Januar 2018

Beilage:

- Synopse der Änderung mit Bemerkungsspalte